
Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Aarau, 21. März 2012

Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone wurden am 20. Januar 2012 eingeladen, eine kantonal konsolidierte Stellungnahme zur überarbeiteten Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge" zu verfassen.

Wir benutzen diese Gelegenheit gerne und teilen Ihnen vorab mit, dass wir die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Strassen, stationäre Betriebe und Rohrleitungen für den Transport gasförmiger Brenn- und Treibstoffe sowie die Integration in eine einzige Planungshilfe begrüssen. Damit sind nun alle aktuell und künftig der Störfallverordnung (StFV) unterstellten Anlagen berücksichtigt.

Wir unterstützen die Ziele der Planungshilfe, insbesondere die langfristige Sicherung dieser Anlagen, soweit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gemäss StFV erfüllen.

Zu den einzelnen Kapiteln des Entwurfs äussern wir uns wie folgt:

Zu "1.1 Problemstellung, Ausgangslage"

Aus dem Text geht nicht direkt hervor, aus welchem Grund Strassen neu als risikorelevant erachtet werden. Es dürfte dem Verständnis dienlich sein, wenn Störfälle an Strassen als Beispiele aufgeführt würden.

Zu "1.2 Fokus und Anwendungsbereich der Planungshilfe"

Auf den Umstand, dass die Planungshilfe nur jene Fälle erörtert, in denen Nutzungspläne in der Nähe von risikorelevanten Anlagen angepasst werden (Ein- und Aufzonungen), nicht aber die Fälle, in welchen Ein- oder Umzonungen für eine risikorelevante Anlage (Neu- oder Ausbau) vorzunehmen sind, sollte ausdrücklicher hingewiesen werden.

Nicht ganz klar ist, ob mit Aufzonungen auch Umzonungen (zum Beispiel von Industrie- in Mischzonen) gemeint sind.

Zu "2.4 Die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen in der Schweiz"

Die übernommene bestehende Definition für Bahnen hat sich bewährt, die neu hinzugekommenen Definitionen für stationäre Betriebe und Rohrleitungen sind unbestritten.

Soweit für die Definition der Strassen das Kriterium durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) herbeigezogen wird, ist dieses praktikabel und mit 20'000 für die "übrigen Durchgangsstrassen" so angesetzt, dass im Kanton Aargau die relevanten Strecken berücksichtigt werden.

In der Planungshilfe werden Autobahnen und übrige Durchgangsstrassen angeführt. Die Planungshilfe hat offenbar die in den Anhängen der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) angeführten Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen zum Inhalt. Wir empfehlen, auf die Durchgangsstrassenverordnung hinzuweisen und auch die vorgesehene Klassierung zu begründen.

Zu "3.2 Schritt 1: Triage aufgrund des Standorts"

Der minimale Aufwand für Schritt 1 wird begrüsst. Die Wahl der Konsultationsbereiche haben wir anhand des Risikokatasters Aargau überprüft und beurteilen sie als richtig.

Der Abstand von 300 m für Rohrleitungen mit grösseren Gefahrenpotenzialen lässt sich mit grösseren Letalitätsradien begründen. Für Betriebe mit grösseren Gefahrenpotenzialen fehlt jedoch diese Verknüpfung. Von Bedeutung für die Gefährdung der Bevölkerung ist nicht die Gesamtmenge im Betrieb sondern die Menge im grössten Gebinde. Da sich der Leitfaden mit dem gewählten Ansatz mit der zehnfachen Mengenschwelle jedoch auf der sicheren Seite bewegt, können wir diesem zustimmen.

Zu "3.3 Schritt 2: Triage aufgrund der Risikorelevanz der Anpassung des Nutzungsplans"

Die starke Vereinfachung des Schritts 2 gegenüber der geltenden Planungshilfe mit der Elimination des Referenzperimeters ist zielführend. Bei der Abklärung der Risikorelevanz sind allerdings nicht nur die unausgeschöpften Möglichkeiten im Konsultationsbereich, sondern im ganzen Wirkbereich möglicher Störfälle abzuklären. Der Satzteil "innerhalb des Konsultationsbereichs" sollte gestrichen werden.

Neu wird in der Planungshilfe empfohlen, neue empfindliche Einrichtungen nicht im Konsultationsbereich zu planen (Ziffer 3.7). Gleichzeitig wird in Ziffer 3.3 empfohlen, die Art der Nutzung zu berücksichtigen. Offen bleibt, wie diese zu berücksichtigen ist, da die in der geltenden Planungshilfe vorgesehene Gewichtung der verschiedenen Nutzungen gestrichen wurde. Hier wäre eine Ergänzung hilfreich.

Zu "3.4 Schritt 3: Evaluation von Massnahmen"

Es würde unseres Erachtens dem besseren Verständnis dienen, wenn einerseits die Interessenabwägung verdeutlicht und andererseits die verschiedenen Folgen (weiteres Vorgehen) aufgrund des Ergebnisses aus der Interessenabwägung detaillierter aufgezeigt würden. Wie ist zum Beispiel vorzugehen, wenn das Interesse an der planerischen Massnahme (Ein-, Aufzoning) das Interesse am Betrieb der risikorelevanten Anlage nicht überwiegt? Ist auf die Ein- oder Aufzoning zu verzichten oder sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen bis das Risiko tragbar wird?

Zu "3.6 Schritt 5: Schlussfolgerung"

In welchem Verfahren legt die Planungsbehörde diese Massnahmen fest? Im Rahmen der Nutzungsplanung? Was, wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt? Die Gemeinde kann unter Umständen die Massnahmen in der Nutzungsplanung durchsetzen, wird aber – da beim Störfall das Verursacherprinzip gilt – entschädigungspflichtig. Auf diesen Umstand sollte ebenfalls hingewiesen werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Gesundheit und Soziales